

Verordnung der Stadt Lübtheen über das Führen von Hunden (Hunde-VO) vom 30.01.2025

Aufgrund des § 17 Abs. 1 i.V.m. § 20 Abs. 2, 3 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (SOG M-V) vom 27. April 2020 (GVOBl. M-V S. 334), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2023 (GVOBl. M-V S. 891) i.V.m. § 8 Abs. 5 der Hundehalterverordnung (HundehVO M-V) vom 11.07.2022 (GVOBl. M-V 2022, 441) verordnet die Bürgermeisterin der Stadt Lübtheen mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Ludwigslust-Parchim:

§ 1 Führen von Hunden

- 1) Innerhalb der geschlossenen Ortschaften der Stadt Lübtheen müssen Hunde außerhalb befriedeter Grundstücke an der Leine geführt werden. Im übrigen Gebiet sind Hunde jederzeit so zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden. Andere gesetzliche Regelungen bleiben davon unberührt.
- 2) Hundeleinen und Hundehalsbänder müssen reißfest sein und eine ununterbrochene Kontrolle des Führenden über die Bewegung des Hundes gewährleisten.

§ 2 Mitnahmeverbot

Es ist verboten, Hunde auf Kinderspielplätze, ausgewiesene Liegewiesen, öffentliche Sportstätten und Badeplätze mitzunehmen.

§ 3 Verunreinigung

Wer einen Hund hält oder führt, hat den durch das Tier verursachten Hundekot auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in Grünanlagen unverzüglich zu beseitigen.

§ 4 Ausnahmen

Diese Verordnung gilt nicht für Diensthunde von Behörden und Hunden von Betrieben des Bewachungsgewerbes, Hunde des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes sowie Jagdgebrauchshunde, soweit der bestimmungsgemäße Einsatz dies erfordert. Sie gilt nicht für Blindenhunde und Assistenzhunde für Menschen mit Behinderungen. Weitere Ausnahmen können auf Antrag im Einzelfall zugelassen werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Abs. 1 i.V.m. § 17 SOG M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 1 Abs. 1 S. 1 Hunde unangeleint führt,
 - b) § 1 Abs. 1 S. 2 Hunde nicht ausreichend beaufsichtigt,
 - c) § 1 Abs. 2 nicht geeignete Hundeleinen oder Hundehalsbänder benutzt,
 - d) § 2 Hunde auf Kinderspielplätze, ausgewiesene Liegewiesen, öffentliche Sportstätten und Badeplätze mitnimmt,
 - e) § 3 den durch das Tier verursachten Hundekot nicht unverzüglich entfernt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.
- 3) Die Bürgermeisterin ist für die Verfolgung zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 35, 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des

Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 73) i.V.m. § 19 Abs. 1 und 3 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (SOG M-V).

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Lübtheen über das Halten und Führen von Hunden (Hunde – VO) vom 22.02.1996 außer Kraft.

Lübtheen, den 30.01.2025


L i n d e n a u

Bürgermeisterin



Genehmigungsvermerk:

Diese Verordnung wurde mit Verfügung des Landrates des Landkreises Ludwigslust-Parchim, vom 17.01.2025, genehmigt.